

Benutzungsordnung

für die Freizeithalle der Ortsgemeinde Lemberg

§ 1 Allgemeines

Die Freizeithalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde LEMBERG.

§ 2 Gestattungsart

- (1) Wird die Freizeithalle nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Lemberg benötigt, steht die Halle mit den Nebenräumen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes
- a) den Sportorganisationen,
 - b) den örtlichen Vereinen,
 - c) den Schulen für Veranstaltungen und Übungsbetrieb sowie
 - d) den Bürgern für private Veranstaltungen
 - Familienfeiern und dgl., Ausstellungen und gewerbliche Zwecke
 - e) überörtlichen, gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen sowie staatlichen Stellen
- zur Verfügung.
- (2) Die Entschädigung für die Benutzung zu schulischen Zwecken ist mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung durch eine besondere Vereinbarung zu regeln.
- (3) Der Benutzer hat Aufzeichnungen über alle in den benutzten Räumen stattfindenden Veranstaltungen (auch Übungs- bzw. Trainingsstunden) zu führen.¹
- (4) Um die Belästigung der anwohnenden Bürger in einem erträglichen Rahmen zu halten, wird die Freizeithalle für Veranstaltungen, die sich nach 22:00 Uhr hinziehen, nur noch vermietet an:
- a) Örtliche Vereine
 - b) Privatpersonen und Betriebe für geschlossene Veranstaltungen,
 - c) Überörtliche gemeinnützige Organisationen und öffentliche Einrichtungen sowie staatliche Stellen (wie z.B. Bundeswehr).

¹ bisheriger Abs 3 verschoben nach § 10 Abs. 2

§ 3 Umfang der Gestattung

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Freizeithalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf oder wenn die Halle an Dritte zur Durchführung von außersportlichen Veranstaltungen übergeben wird, kann die Gestattung nach § 2 Abs. 1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb. Eine solche Inanspruchnahme ist den Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh als möglich mitzuteilen. Eine mündliche Unterrichtung genügt.
- (3) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Ortsgemeinde Lemberg hat das Recht, die Freizeithalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen der Ortsgemeinde Lemberg nach Absatz 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
- (6) Die maximale Anzahl der Personen bei allen Veranstaltungen in der Freizeithalle wird auf die zulässige Besucherzahl gemäß der Anordnung der Bauordnungsbehörde beschränkt. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der großen Halle.²

§ 4 Umfang der sportlichen Benutzung

- (1) Die sportliche Benutzung der Freizeithalle wird von der Ortsgemeinde Lemberg in einem Benutzungsplan (§ 5) geregelt. Zur Vermeidung von Überschneidungen sind die Termine mit der Ortsgemeinde abzustimmen und erst nach deren Zusage bindend.
- (2) Zu diesem Zweck steht die Freizeithalle von Montag bis Freitag zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens sieben Benutzer vorhanden sind. Die Benutzungszeit beginnt um 14.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzungsplan.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Lemberg zulässig.
- (4) Über die Benutzbarkeit entscheidet im Einzelfall die Ortsgemeinde.

§ 5 Benutzungsplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, in dem die Benutzung im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.

² zulässige Besucherzahl Stand 2023: 486

- (3) Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am 1. Oktober überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf ein Jahr befristet und unter Vorbehalt erteilt.

§ 6

Besondere Regelung bei außersportlichen Veranstaltungen

- (1) Entsprechend dem Veranstaltungszweck werden den Benutzern die Küchen- und Wirtschaftsräume, einschließlich der Einrichtungsgegenstände, zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Benutzers.
- (2) Den tierzüchterisch tätigen Vereinen wird die Benutzung der Freizeithalle zu Ausstellungszwecken gestattet.
- (3) Die Benutzer haben bei ihren Veranstaltungen im Benehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag – bei Bedarf sofort – nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen. Dabei entstehende Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich an die Ortsgemeinde zu melden, damit sie den Verursachern angelastet werden können. Verantwortlich ist, sofern der Benutzer eine juristische Person ist, deren gesetzlicher Vertreter.
- (4) Wegen der Vertragsbindung der Ortsgemeinde an die Parkbrauerei Pirmasens wird jeder Veranstalter, der Getränke zum Verkauf anbietet verpflichtet, alle Biere und nichtalkoholischen Getränke von der Park & Bellheimer AG zu beziehen. Lieferungen von ortsansässigen Lieferanten sind mit der Park & Bellheimer AG abzustimmen.

3

§ 7

Pflichten der Benutzer bei außersportlichen Veranstaltungen

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten der Freizeithalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung eine besondere Sorgfalt anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Freizeithalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Da der Beauftragte der Ortsgemeinde nicht ständig zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere gemeinsam die Freizeithalle, einigen sich diese – zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten – auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden. Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde zu ersetzen, sofern es sich nicht um natürliche Abnutzung oder Verschleiß handelt.
- (5) Die Benutzung der Freizeithalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Das Nähere wird im Benutzungsvertrag festgelegt.

³ Nutzung Kellerraum als Bar entfernt.

- (6) Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schankanlage verantwortlich. Vor Inbetriebnahme wird eine Abnahme durch einen zugelassenen Schankanlagenreiniger empfohlen, mindestens jedoch sind die Leitungen mit klarem Wasser durchzuspülen.
- (7) Die Reinigung der Schankanlage nach der Veranstaltung wird durch die Ortsgemeinde veranlasst. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 8 Ordnung des sportlichen Übungsbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes für Schulen, Sportvereine und sonstige Gruppen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Übungsleiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Freizeithalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung nach benutzt werden.
- (3) Während des Sportbetriebes ist der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen in der Freizeithalle und ihren Nebenräumen, sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.

§ 9 Sonstige Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind angehalten, mit energieverbrauchenden Einrichtungen (Wasser, Strom, Heizung) sparsam umzugehen.
- (2)
 - a) Die benutzten Räume sind besenrein an die Ortsgemeinde zu übergeben. Die Küche ist nach Benutzung intensiv zu reinigen.
 - b) Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 12.00 Uhr am Folgetag der Nutzung an die Bediensteten der Ortsgemeinde zu übergeben.
 - c) Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten am Vortag der Nutzung ist nach Absprache mit anderen Nutzern an diesem Tag ab 18.00 Uhr möglich. Hierfür ist vom Benutzer eine Pauschalgebühr zu entrichten.
 - d) Werden die Räumlichkeiten am Folgetag bis 12.00 Uhr weitergenutzt (Aufräum- und Reinigungsarbeiten ausgenommen) so fällt hierfür eine zusätzliche Pauschalgebühr an.
 - e) Bei Nutzungszeiten vor 18.00 Uhr des Vortages oder nach 12.00 Uhr des Folgetages werden jeweils die Gebühren für einen vollen Tag berechnet.
- (3) Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Falls eine intensive Reinigung erforderlich ist, behält sich die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters vor. Die Kosten werden je angefangene Stunde berechnet.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung sind die Freizeithalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Der angefallene Müll ist vom Veranstalter nach Wertstoffen (gelber Sack), Bioabfall und Restmüll zu trennen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Für die Entsorgung von Restmüll können bei der Ortsgemeinde Restmülltüten der Kreisverwaltung zum Selbstkostenpreis käuflich erworben werden.

- (5) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
- (6) Wenn nach der Benutzung vergessen wird, Beleuchtung oder Heizung/Lüftung auszuschalten oder Wasserhähne abzdrehen, wird für die dadurch entstehende Belastung in den Unterhaltungskosten ein Unkostenbeitrag vom Benutzer erhoben.
- (7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht belästigt werden, insbesondere durch laute Musik. Daher hat er bei Veranstaltungen, bei denen Musik abgespielt wird oder bei denen Live musiziert wird, ab 22.00 Uhr sämtliche Fenster, Türen und Oberlichter geschlossen zu halten.

§ 10⁴

Festsetzung einer Benutzungsgebühr

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
- (2) Für Veranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank stattfindet, und für private oder gewerbliche Veranstaltungen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (3)
 - a) Die Gebührensätze sind in der Anlage 1 zur Gebührenordnung festgelegt.
 - b) Vereine zahlen eine ermäßigte Benutzungsgebühr.⁵
 - c) nicht in Lemberg ansässige Nutzer zahlen eine erhöhte Benutzungsgebühr.
 - d) die stundenweise Nutzung des Nebenraumes durch nicht in Lemberg wohnhafte Benutzer (mit oder ohne Küchenbenutzung) erfolgt auf Basis eines Stunden-Richtsatzes.
 - e) auswärtige Vereine können die Freizeithalle für eine Gebühr stundenweise für Übungs- und Wettkampfbetrieb nutzen.
- (4) Bei der Inanspruchnahme des Nebenraums oder der Freizeithalle vor 18:00 Uhr des Vortages der eigentlichen Nutzung oder am Folgetag bis 12:00 Uhr und danach, wird eine Pauschalgebühr erhoben (§ 9 Abs. 2).
- (5) Mit der Benutzungsgebühr sind auch die Auslagen für Heizung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Bühne, Küche, Lagerraum). Muss jedoch für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen oder zu außergewöhnlichen Reinigungsarbeiten Personal der Ortsgemeinde eingesetzt werden, so ist neben der Benutzungsgebühr eine Entschädigung für jede angefangene Stunde zu zahlen.
- (6) Bei Veranstaltungen von Polterabenden in der Freizeithalle werden durch das Aufwerfen von Geschirr usw. auf dem Vorplatz immer Pflastersteine beschädigt. Es wird daher eine zusätzliche Benutzungsgebühr für Polterabende erhoben.
- (7) Für den Fall, dass die Halle durch Vereine oder sonstige Mieter so belegt wird, dass diese am Freitag oder Montag für den Schulsport nicht genutzt werden kann, ist eine Nutzungsausfallentschädigung pro angefangenen Tag zu zahlen.

⁴ bisher § 11

⁵ bisher maximal 2 Veranstaltungen je Verein im Jahr

- (8) Zusätzlich werden folgende Nebenkosten erhoben:⁶
- a) Kosten für Stromverbrauch, je kWh
 - b) Kosten für Wasserverbrauch und Abwasserbeseitigung, je cbm
 - c) Energiekostenpauschale,
wird von Vereinen, die regelmäßig die Halle nutzen, zur Reduzierung der Unterhaltungskosten erhoben. Diese Beträge werden jeweils zum Ende eines Jahres, nach Feststellung der Teilnahme, von den Nutzern angefordert.
Auf die Dokumentationspflicht gem. § 2 Abs. 5 wird verwiesen.
 - d) Versicherungspauschale, 10 % aus dem Gesamtbetrag der Benutzungsgebühren.
- (9) Die Gemeinde erhebt für das Ausleihen von Geschirr und Sitzgarnituren eine Gebühr.
- (10) Die Ortsgemeinde behält sich vor, durch den Bediensteten der Gemeinde nach dessen Einschätzung eine Kautions von Veranstaltern oder privaten Nutzern zu verlangen. Diese Kautions wird bei Schlüsselübergabe vor der Nutzung sofort fällig. Die Zahlung ist dem Bediensteten der Ortsgemeinde bei Schlüsselabholung durch einen entsprechenden Kassenbeleg nachzuweisen. Die geleistete Kautions wird nach der Benutzung mit den anfordernden Gebühren und Aufwendungen verrechnet.
- (11) Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: DE54 5425 0010 0000 0000 42 bei der Sparkasse Südwestpfalz (BIC: MALADE51SWP) zu überweisen. Die Benutzungsgebühr kann auch im Voraus verlangt werden.

§ 11⁷

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Freizeithalle steht Sportorganisationen und Vereinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben.
- (3) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (4) Die Nutzung des Nebenraumes der Freizeithalle für den Verbandsgemeinderat, den Kreistag sowie deren Ausschüsse ist kostenfrei.

⁶ Nebenkosten für Telefonie entfernt

⁷ bisher § 10

- (5) Die Benutzungsgebühr kann unter folgenden Voraussetzungen erlassen werden:
1. Der Verein ist gemäß seiner Satzung ausschließlich zu Gunsten der Ortsgemeinde Lemberg tätig oder
 2. es besteht eine vertragliche Regelung über erbrachte definierte Leistungen des Vereins für die Ortsgemeinde Lemberg oder
 3. es handelt sich um Veranstaltungen der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, des Landkreises Südwestpfalz, oder Veranstaltungen die dem Interesse der Allgemeinheit dienen und keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen.
- Die Benutzungsgebühr für die Küche und den Ausschank ist davon ausgenommen.
Über eine Gebührenbefreiung entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 12 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Lemberg überlässt dem Benutzer die Freizeithalle, sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Ortsgemeinde Lemberg schließt für die außersportlichen Veranstaltungen eine Sammel-Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter übernimmt einen Anteil des Versicherungsbeitrages in Höhe von 10 Prozent der nach § 10 dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 13
Hausrecht

Das Hausrecht übt der Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude, einschließlich des dazugehörigen Geländes, aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat auch das Recht, sich während der Übungsstunden (Trainingsstunden) und der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in der Halle zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lemberg, 19.01.2023

gez.

.....
Martin Niebuhr, Ortsbürgermeister

Benutzungsordnung Freizeithalle Lemberg Anlage 1

Festlegung der Gebühren gem. §§ 9 und 10 der Benutzungsordnung

Benutzungsgebühren	§ 10 Abs. 1+2	Vereine	Bürger	Auswärtige
1. Halle, eintägige Nutzung		180,00 €	225,00 €	450,00 €
2. Halle, zwei aufeinanderfolgende Tage		270,00 €	335,00 €	670,00 €
3. Halle, drei aufeinanderfolgende Tage		360,00 €	450,00 €	900,00 €
4. Halle, vier aufeinanderfolgende Tage		450,00 €	560,00 €	1.120,00 €
5. Küche pro Tag		45,00 €	45,00 €	90,00 €
6. Nebenraum pro Tag		60,00 €	60,00 €	120,00 €
Pauschale für Vorbereitung (ab 18:00 Uhr Vortag)		§ 9 Abs. 2 c		
7. Nebenraum		10,00 €	10,00 €	17,00 €
8. Freizeithalle		50,00 €	50,00 €	85,00 €
Pauschale für Weiternutzung (bis 12:00 Uhr Folgetag)		§ 9 Abs. 2 d		
9. Nebenraum		10,00 €	10,00 €	17,00 €
10. Freizeithalle		50,00 €	50,00 €	85,00 €
Stundenweise Nutzung durch auswärtige Vereine für Übungs- und Wettkampfbetrieb		§10 Abs. 2		
11. erste Stunde				30,00 €
12. zwei aufeinanderfolgende Stunden				39,00 €
Stundenweise Nutzung durch auswärtige Benutzer		§10 Abs. 2		
Richtwert (kann durch Ortsbürgermeister im Einzelfall festgelegt werden)				
13. Nebenraum je Stunde				19,50 €
14. mit Küchenbenutzung, zusätzlich pauschal				60,00 €
15. Besondere Benutzungsgebühr bei Polterabenden (§ 10 Abs. 6)		(alle)		50,00 €
Nebenkosten				
Personalstellung für besonderen Reinigungsaufwand		§ 9 Abs. 3		
16. je angefangene Stunde				15,00 €
17. Nutzungsausfallentschädigung nach § 10 Abs. 7 der Benutzungsordnung, je angefangenen Tag				10,00 €
§ 10 Abs. 8, a-d				
18. Kosten des Stromverbrauchs, je kWh		nach dem aktuellen Tarif des Stromversorgers		
19. Kosten des Wasserverbrauchs und Abwasserbeseitigung, je cbm		nach dem aktuellen Tarif der VG-Werke		
20. Unkostenbeitrag für nicht abgestellte Versorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 6)				15,00 €
21. Abgabe von Restmülltüten der Kreisverwaltung SWP				3,73 €
22. Anteil Sammel-Haftpflichtversicherung		10 % aus Benutzungsgebühr		

**Energiekostenpauschale bei regelmäßiger Nutzung
durch Vereine**

23.	bei wöchentlicher Nutzung, jährliche Pauschale	144,00 €
24.	bei vierzehntägiger Nutzung, jährliche Pauschale	72,00 €
25.	bei monatlicher Nutzung, jährliche Pauschale	36,00 €
26.	bei vierteljährlicher Nutzung, jährliche Pauschale	12,00 €
27.	Reinigung der Schankanlage (§ 7 Abs. 7)	25,00 €

Leihgebühren (§ 10 Abs. 9)

28.	Geschirr je große Kiste	3,00 €
29.	Sitzgarnituren je angefangene 10 Stück	10,00 €